



Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung zum

Facharzt für Allgemeinmedizin

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2004 (WBO 2004) verwiesen.

1. Persönliche Voraussetzung

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2004 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung führt:

- Facharzt für Allgemeinmedizin

2. Weiterbildungsstätte

ambulante Einrichtung

3. Maximaler Befugnisrahmen

18 Monate



Befugnis- rahmen	Voraussetzungen
	<p>Als Voraussetzung für die Erteilung einer Befugnis sind Kriterien definiert, die in jedem Fall erfüllt sein müssen (s. unten: Obligatorische Kriterien).</p> <p>Darüber hinaus bestehen zwei Bewertungsgruppen (s. unten: Infrastruktur der Weiterbildungsstätte und Praxisspektrum), anhand derer in Form eines Punktesystems die Weiterbildungsmöglichkeiten der Weiterbildungsstätte bewertet werden.</p>
18 Monate	Erfüllen der obligatorischen Kriterien und - mindestens 8 Punkte im Bereich Infrastruktur und - mindestens 4 Punkte im Bereich Praxisspektrum
12 Monate	Erfüllen der obligatorischen Kriterien und - mindestens 6 Punkte im Bereich Infrastruktur und - mindestens 3 Punkte im Bereich Praxisspektrum
6 Monate	Erfüllen der obligatorischen Kriterien <i>oder</i> Bei einer Patientenzahl zwischen 500 und 650 Patienten pro Quartal müssen neben den obligatorischen Kriterien folgende Bedingungen erfüllt werden: - mindestens 3 Punkte im Bereich Infrastruktur - mindestens 2 Punkte im Bereich Praxisspektrum

<p><u>Obligatorische Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Vorlage eines strukturierten Weiterbildungsprogramms gemäß § 5 Abs. 5 WBO 2004• Durchführung von Weiterbildungsgesprächen mindestens einmal jährlich• Patientenzahl >500 Patienten pro Quartal ohne Einbeziehung von PKV-Patienten¹• Psychosomatische Grundversorgung• Hausbesuchstätigkeit²• EKG-Gerät vorhanden• Spirometrie vorhanden• Prävention• Impfungen <p><u>Positiv berücksichtigt werden folgende Aspekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens wöchentliche Fallbesprechungen• schriftliche Lernzielvereinbarung bei Tätigkeitsbeginn• eigener Behandlungsraum für den Arzt in Weiterbildung	<p>¹ Eine Patientenzahl von 500 bis 650 Patienten pro Quartal muss durch eine entsprechende Punktzahl in den Bereichen Infrastruktur und Praxisspektrum ausgeglichen werden.</p> <p>² Das obligatorische Kriterium „Hausbesuchstätigkeit“ gilt nicht für die Sanitätsversorgungszentren der Bundeswehr und die Arztgeschäftsstellen der Justizvollzugsanstalten</p>
--	---



Bewertungsgruppe 1: Infrastruktur der Weiterbildungsstätte	Punkte
Praxisgröße: 500-650 Patienten pro Quartal	0
(ohne Einbeziehung von PKV-Patienten) 651-1200 Patienten pro Quartal	+1
>1200 Patienten pro Quartal	0
Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft bzw. Einzelpraxis mit weiteren angestellten Ärzten	+1
Praxis ist zertifizierte akademische Lehrpraxis der Charité	+1
Teilnahme an einem Weiterbildungsverbund	+1
Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Moderation eines Qualitätszirkels	+1
Zugriff auch auf kostenpflichtige Online-Datenbanken (z.B. Arzneitelegramm, Arzneimittelbrief)	+1
Leitlinien und Patienteninformationen sind in der Praxis vorhanden	+1
Langzeit-RR	+1
Langzeit-EKG	+1
Ergometrie	+1
Sonographie	+1
Möglichkeit der Kooperation mit einer anderen Praxis zur Erlangung von Weiterbildungsinhalten wie Sonographie, Ergometrie und LZ-EKG	+1
<i>maximal erreichbare Punktzahl:</i>	<i>12</i>

Bewertungsgruppe 2: Praxisspektrum	Punkte
Kleine Chirurgie	+1
Versorgung von mindestens 10 Patienten in Pflegeeinrichtungen	+1
Hausbesuchstätigkeit: >25 Hausbesuche pro Quartal	+1
>50 Hausbesuche pro Quartal	+2
strukturierte Versorgung unterschiedlicher Altersgruppen:	
Versorgung von Kindern und Jugendlichen >10%	+1
Versorgung von Patienten älter als 50 Jahre >30%	+1
<i>maximal erreichbare Punktzahl:</i>	<i>6</i>